

Flurordnung und Unterhaltsreglement der Gemeinde URMEIN

A. Zweck, Aufsicht, Perimeter

Art. 1

Inhalt: Das Unterhaltsreglement findet Anwendung auf folgenden mit staatlicher und comunaler Unterstützung ausgeführten Meliorationen, Anlagen und Werke in der Gemeinde Urmein.

- Alle Güterwege auf Gebiet der Gemeinde Urmein
- Güterweg Oberurmein - Boden
- Güterweg Bigniel auf Gebiet der Gemeinde Flerden
- Güterweg Baria Sut auf Gebiet der Gem. Tschappina
- Güterweg Zufahrt zu den Skiliftparkplätzen.
- Entwässerungen Nr. 3, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16a, 16a + b, 17. 18. 19. 20.

Art. 2

Aufsicht: Die Oberaufsicht über die durchgeführten Meliorationen hat das kant. Meliorations- und Vermessungsamt.

In der Gemeinde steht die Aufsicht über alle in Art. 1 aufgeführten Meliorationen und Werke dem Gemeindevorstand zu. Diesem wird auch die Handhabung der Flurordnung und des Unterhaltsreglementes übertragen.

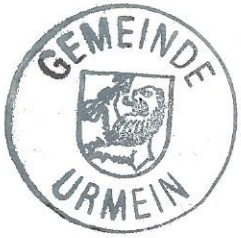
Der Gemeindevorstand beauftragt einen Aufseher mit der Ausübung der Aufsicht.

Art. 3

Aufseher: Als Aufseher für die Wege, Drainagen und Wasserleitungen ist der Gemeindewerkmeister zuständig.

Art. 4

Pflichten des Aufseher: Der Aufseher ist verpflichtet, die Anlagen so oft als notwendig, mindestens aber einmal pro Jahr zu begehen. Unterirdische Leitungen sind periodisch zu kontrollieren und zu reinigen.



Festgestellte Mängel und Schäden sind dem Gemeindevorstand zu melden, der über deren Behebung entscheidet. Um grössere Schäden zu vermeiden, kann der Aufseher sofort notwendige Reparaturen unter gleichzeitiger Meldung an den Gemeindevorstand selbst anordnen.

Werden Anlagen und Werke böswillig oder fahrlässig beschädigt, so hat der Aufseher die Verursacher zu ermahnen und dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten.

Art. 5

Eigentum: Die Gemeinde ist Eigentümerin sämtlicher vermarkter Feld- und Waldwege auf ihrem Territorium sowie sämtlicher unter staatlicher Aufsicht durchgeführten Anlagen und Entwässerungen (Hauptleitungen).

Art. 6

Pläne und Verzeichnisse: Der Neuzuteilungsplan, die Ausführungspläne der Projekte, das Mitgliederverzeichnis der Genossenschaft und ein Eigentümerverzeichnis für die andern Meliorationen, sowie das Verzeichnis der Grundstücke sind ein Bestandteil dieses Reglementes.

Diese Grundlagen sind vom Gemeindevorstand laufend nachzuführen. Die Pläne sind mit dem Originalreglement im Gemeindegarchiv aufzubewahren.

B. Pflichten der Grundeigentümer

Art. 7

Erleichtern des Unterhaltes: Die Grundeigentümer haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Meliorationen, Anlagen und Werke im Sinne von Art. 1 dieser Vorordnung führen könnte; sie haben alles zu tun, was den Unterhalt der Werke erleichtert und vereinfacht.

Art. 8

Meldepflicht: Die Gemeindeverwaltung ist schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen, sobald Instandstellungen an Wegen und Entwässerungen notwendig sind. Die Zweckentfremdung von landwirtschaftlichem Land ist dem Gemeindevorstand zu melden.



Art. 9

Bildung
des Unter-
haltes

Den mit der Aufsicht betrauten Organen ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen oder Unterhaltsarbeiten zu gestatten.

Die vorübergehende Ablagerung von Erd- und Baumaterialien auf Grundstücken ist unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch übermäßige Schäden, so ist der Grundeigentümer bzw. Pächter angemessen zu entschädigen.

Art. 10

Grenz-
zeichen

Der Erhaltung der Marchsteine ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Marchsteine bei der Bewirtschaftung der Grundstücke nicht beschädigt werden und stets sichtbar bleiben.

Art. 11

Neuan-
schlüsse
bei Drai-
nagen

Die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlagen, speziell die Vorflutleitungen mit neuen Anschlüssen ist nur mit Einwilligung des Gemeindevorstandes zulässig. Eine Anschlussgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn der Vorfluter infolge der Neuanlage ergänzt oder erweitert werden muss oder an der Neuanlage Grundstücke oder Liegenschaften beteiligt sind, die vom Perimeter nicht erfasst werden konnten. Die Höhe der Anschlussgebühr bestimmt der Gemeindevorstand. Jeder neue Anschluss ist in den Situationsplänen aufzunehmen und mit Datum und technischen Angaben zu versehen. Werden neue Grundstücke entwässert und an die bestehenden Drainage-Hauptleitungen angeschlossen, so ist der Unterhaltskosten-Verteilschlüssel neu anzupassen.

Art. 12

Weg-
unterhalt

Die Anstösser haben die periodisch wiederkehrenden Unterhaltsarbeiten, insbesondere das Zuräumen der Wege, selbst zu besorgen. Es ist untersagt, den Abraum der Felder wie Ackersteine, Unkraut usw. auf die Fahrbahn zu werfen oder an den Wegrand zu deponieren. Werden während der Bestellung der Felder solche Depots angelegt, dann sind sie nach Beendigung der Arbeit sofort abzuführen. Wird die Fahrbahn bei der Bewirtschaftung der Grundstücke (Pflügen, Eggen, Holzschlag, Düngertransport etc.) verunreinigt, dann ist diese wieder sorgfältig zu reinigen, bevor man den Platz verlässt.

Art. 13

Weg-
bankette

Beim Pflügen und beim Zufahren auf die Grundstücke müssen die Wegbankette geschont werden. Mindestabstand zum Belag oder Wegkörper 1 m.



Art. 14

Einfriedungen:

Längs der Strasse dürfen nur Einfriedungen erstellt werden, welche die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden; sie müssen stets ordentlich unterhalten sein, ansonst die Beseitigung derselben angeordnet werden kann. Alle Einfriedungen Zäune, Mauern, Bretterwände müssen mindestens 0.60 m vom Fahrbahnrand entfernt sein, die Fahrbahnbreite beträgt mind. 3.00 m.

Uebersteigen sie den Strassenrand um 1.20 m, in Kreuzungen und Einfahrten um 0.80 m, so sind sie um soviel, als ihre Höhe dieses Mass übersteigt, von der Strasse weiter zurückzusetzen. Lebzäune und Grünhecken müssen 1.0 m vom Fahrbahnrand eingesetzt werden. Sie müssen mindestens einmal im Jahr so geschnitten werden, dass sie 0.60 m seitlich vom Fahrbahnrand abstehen und ihre Höhe nicht mehr als 1.0 m über den Strassenrand beträgt.

Der Wasserabfluss der Strasse darf durch die Einfriedungen in keiner Weise gehindert werden. Mauern und Bretterwände müssen alle 5 - 10 m mit Wasserlässem versehen sein.

Beim Pflanzen von Bäumen und Streuchern sind die Grenzabstände gemäss Art. 126 EG zum ZGB zu beachten.

Art. 15

Bienenstände:

Bienenstände dürfen in der Nähe von Strassen nur aufgestellt werden, wenn die Verkehrssicherheit in keiner Weise gefährdet wird.

Art. 16

Verkehr auf Wegen:

Jede, die Strasse oder den Verkehr gefährdende Vorrichtung oder Handlung am Strassenkörper, Fahrbahn, Böschung, Brücke, Durchlass oder an Mauern ist untersagt, Jede Art von Bauwerken, Gebäude, Mauern entlang der Strasse müssen so einstand gehalten werden, dass aus ihrem Zustand keine Nachteile und Gefahr für die Strasse entstehen.

Das Schleifen von Holz oder die Verwendung von schleifenartigen Vorrichtungen ist nur auf gefrorenen Wegen zulässig. Während Regenperioden sind ausserordentliche Belastungen der Wege zu unterlassen.

Die Ausstellplätze gehören zur Fahrbahn und dürfen somit nicht als Ablageplätze benützt werden. Das Parkieren auf Ausstellplätzen ist nur zugelassen, wenn sich der Fahrer in Rufweite befindet.

Art. 17

Zufahrten: Die Zufahrten dürfen nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes und unter Beobachtung der gegebenen Weisungen angelegt werden.



Art. 18

Durchlei- Für Leitungen irgendwelcher Art, wie Leitungen für Wasser-
tungen und versorgung, Draht- und Kabelleitungen, Seil- und Holzbahnen
Überspan- etc. in und bei dem Strassenkörper ist die Bewilligung des
nungen Gemeindevorstandes erforderlich. Der Vorstand setzt Bedin-
bei Wegen gungen fest, unter denen sie erstellt werden dürfen. Der Ge-
suchsteller muss die Kosten für die Instandstellung der
Fahrbahn tragen.

Art. 19

Pflichtver- Werden die dem Eigentümer oder Bewirtschafter auferlegten
nachlässi- Pflichten missachtet, so kann der Gemeindevorstand nach
gung und erstmaliger Aufforderung die erforderlichen Ersatzmassnah-
Ersatzvor- men auf Kosten des Pflichtigen anordnen lassen. Für die
nahme infolge nachgewiesener Pflichtvernachlässigung entstandenen
Schäden haften der Eigentümer bzw. der Bewirtschafter.

C. Beteiligung der Gemeinde an den Unterhaltskosten

Art. 20

Flur- und Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Instandstellung
Güterwege der Flur- und Güterwege, die in ihrem Eigentum stehen.

Art. 21

Drainagen Die Unterhaltskosten der Drainage-Hauptleitungen werden
auf die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis des ih-
nen aus dem Unternehmen erwachsenen Nutzen gemäss separa-
tem Verteilerschlüssel abgewälzt (gemäss Anhang 1, Auflage
Februar 1982).

Art. 22

Grund- Für die Grundstücke im Perimeter der Melioration, die aus-
stücke in serhalb des Gemeindeterminiums liegen, übernimmt die Ge-
Nachbar- meinde keine Kostenanteile. Die Grundeigentümer bezahlen
gemeinden den vollen allgemeinen Unterhaltsbeitrag.

Art. 23

Unterhalt Für alle Anlagen und Werke, die im Perimetergebiet der
von Anlagen Melioration Flerden-Urmein, aber ausserhalb des Gemeinde-
in Nachbar- territoriums liegen, wird mit der betreffenden Nachbargemeinde
gemeinden eine Vereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung
vom mit der Gemeinde
befindet sich im Anhang zu dieser Verordnung.



Art. 24

Allgemeine Unterhaltsbeiträge
Die allgemeinen Unterhaltsbeiträge werden jährlich in Promillen des Bodenwertes (steuerpflichtiger Grundstückwert (Steuerwert) ohne Abzug der Schulden) je nach Bedürfnis durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Der Unterhaltsbeitrag ist von demjenigen zu zahlen, der im Zeitpunkt der Mitteilung der Einzugsverfügung Eigentümer ist. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand die Bezahlung des Unterhaltsbeitrages auch vom Bewirtschafter verlangen.

Art. 25

Sonderbeitrag
Wird ein Flurweg oder eine andere Anlage durch einen Grundeigentümer oder Drittperson über das normale Mass hinaus oder zu gewerblichen Zwecken beansprucht, so kann der Betreffende zu einem einmaligen oder jährlichen zu entrichtenden Sonderbeitrag an die Unterhaltskosten verpflichtet werden. Wird ein Flurweg durch das Befahren mit Lastwagen ausserordentlich in Mitleidenschaft gezogen, so kann der Gemeindevorstand die sofortige Wiederinstandstellung verlangen.

D. Schlussbestimmung

Art. 26

Dienstbarkeiten
Dienstbarkeiten wie Nutzungs- und Wegrechte gelten nur soweit sie im Grundbuch eingetragen sind. Alte Streck- und Tretrechte sind grundsätzlich aufgehoben.

Art. 27

Benützungsrecht
Sämtliche Wege stehen dem öffentlichen Fussgängerverkehr offen. Dem öffentlichen Fahrzeugverkehr stehen sie insoweit offen, als keine verkehrspolizeiliche Massnahme verfügt wird.

Wird jedoch ein Weg übermässig benützt, so gilt die Sonderregelung gem. Art. 25.

Art. 28

Schuttablagung
In den Bächen und an den Bachufern ist das Ablagern jeglichen Materials wie Kehricht etc. verboten.
Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kant. Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 29

Quellen
Dieses Reglement findet nicht Anwendung auf private Quellen und Quellenrechte gemäss Art. 667 und 704 ZGB.



- 7 -

Art. 30

Strafbestimmungen Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Reglement verletzt oder darauf beruhende Verfügungen des Gemeindevorstandes oder des Aufsehers vorsätzlich keine Folge leistet, kann mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft werden.
Strafbehörde ist der Gemeindevorstand.

Art. 31

Inkrafttreten: Dieses Reglement wird von der Gemeindeversammlung genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Graubünden in Kraft.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung
vom 8. Juni 1983

Der Gemeindepräsident: sig. Joh. Bühler

Der Gemeindeaktuar: sig. L. Lanicca

J. Bühler
L. Lanicca

Vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft
des Kantons Graubünden genehmigt am :